

Förderrichtlinie
für künftige Projektförderungen durch den
Förderverein für das NS-Dokumentationszentrum München

Der Förderverein für das NS-Dokumentationszentrum München hat in seiner Satzung in § 7, Abs. 5 bestimmt, dass die Mitgliedsbeiträge und die materiellen Beiträge der unterstützenden interessierten Kreise sowie die Erträge des Vereinsvermögens unter Beachtung des Vereinszweckes allein zu dessen Förderung eingesetzt werden.

Wie diese Förderung im Einzelnen zu erfolgen hat, ist in der Satzung nicht festgelegt.

Daher hat der Vorstand in seiner Sitzung am 15. 11. 2012 eine Förderrichtlinie beschlossen.

Diese Förderrichtlinie wird in Punkt 5 geändert und hat damit folgende Fassung:

1. Die Projektförderung durch den Förderverein erfolgt auf Antrag. Der Antragsteller verpflichtet sich, bei der Antragsstellung ein Berichtsformular auszufüllen und die gewünschten Informationen zu geben.
2. Antragsberechtigt ist insbesondere das NS-Dokumentationszentrum München, aber auch Mitglieder des Fördervereins, gemeinnützige Vereine und öffentliche Einrichtungen.
3. Der Antrag ist schriftlich an die Schriftführerin/den Schriftführer des Fördervereins zu richten.
4. Es kann nur Anträgen entsprochen werden, die dem Vereinszweck entsprechen.
5. Der Vorstand beschließt eine Fördermaßnahme mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfassung über die gestellten Anträge kann im Umlaufverfahren, z.B. per E-Mail erfolgen, nachdem die Vorstandsmitglieder über den wesentlichen Inhalt des gestellten Antrags und den Antragsteller unterrichtet wurden. Damit dem Antragsteller das Ergebnis in angemessener Zeit mitgeteilt werden kann, ist das Votum per Email zügig an den Versender des Antrags zu übermitteln. Den Anträgen kann auch teilweise entsprochen werden.
6. Der Förderverein ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrags zu begründen. Rechtsmittel gegen eine Ablehnung sind ausgeschlossen. Die Zuwendung an einen Antragsteller kann mit Auflagen verbunden oder an Bedingungen geknüpft werden, die die zielgerichtete Mittelverwendung sicherstellen sollen.

7. Für die Auszahlung der Fördermittel ist der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verantwortlich.
8. Die Mitglieder des Fördervereins werden in der Mitgliederversammlung über alle eingegangenen Anträge und die entsprechende Beschlussfassung unterrichtet.